

Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Elsteraue sind eigenständige, sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich anspruchsberechtigte Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
Sie erfüllen einen eigenständigen, alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption und ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie.
- (2) Zur Umsetzung der in § 5 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA festgeschriebenen Aufgaben arbeitet jede Kindertagesstätte der Gemeinde nach einer Konzeption und einem durch die Gemeinde gewählten Qualitätsmanagementsystem.
- (3) Ein Ganztagsplatz umfasst ein tägliches Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden oder bis zu 40 Stunden wöchentlich. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz je Schultag ein tägliches Betreuungsangebot von 6 Stunden. In den Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Jedes anspruchsberechtigte Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten Ganztagsplatz in einer Kindertagesstätte, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern. Ein erweiterter Ganztagsplatz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein tägliches Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden oder bis zu 50 Stunden wöchentlich. Während der Schulferien gilt für Schulkinder Satz 2 entsprechend.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind:
 - Mütter und Väter, denen die gemeinsame Personensorge für das Kind zusteht
 - Mütter, Väter und andere Personensorgeberechtigte, denen die alleinige Personensorge für das Kind zusteht
 - Personen, die anderweitig die ihnen zustehende Personensorge für das Kind nachweisen können
- (6) Unter Betriebsferien wird eine länger als 7 Werktage dauernde Schließung der Kindertagesstätte verstanden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Anspruchsberechtigte Kinder nach § 3 KiFöG haben im Rahmen freier Kapazitäten bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Den Anspruch auf einen erweiterten Ganztagsplatz haben diese Kinder sofern ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wurde. Im Zweifelsfall entscheidet der Burgenlandkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt die Betreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Elsteraue, soweit Plätze vorhanden sind.
- (3) Im Rahmen freier Platzkapazitäten können die Eltern zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen in der Gemeinde auswählen.

§ 3 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Elsteraue als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde Elsteraue erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertagesstätten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Elsteraue befinden.

§ 5 Mitwirkungsgremien

- (1) Die Mitwirkung der Elternschaft erfolgt durch die gewählten Kuratorien der Tageseinrichtungen und der daraus gewählten Gemeindeelternvertretung. Diese erfüllen die Ihnen gemäß KiFöG zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Näheres regelt die Gemeinde Elsteraue durch eigene Satzung.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Kinder bis zum Schuleintritt werden montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr betreut. In mindestens einer Kindertagesstätte der Gemeinde Elsteraue wird eine erweiterte Betreuungszeit von montags bis freitags von 5.30 Uhr bis 20.00 Uhr, samstags von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Auch bei Inanspruchnahme der erweiterten

Öffnungszeit soll die tägliche Betreuungszeit 10 Stunden nicht überschreiten. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister. Der Bedarf für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeit ist nachzuweisen. Die Entscheidung, ob eine Betreuung zu den erweiterten Betreuungszeiten zugelassen wird, trifft der Bürgermeister. Er trifft ebenso die Entscheidung darüber, in welcher Einrichtung die erweiterte Öffnungszeit angeboten wird.

- (2) Schulkinder werden schultäglich von 6.00 Uhr bis Schulbeginn bzw. Abfahrt des Schulbusses und von Schulende bzw. Ankunft des Schulbusses bis zur Schließung des Hortes um 16.30 Uhr betreut. An mindestens einem Hortstandort wird eine erweiterte Öffnungszeit für Kinder bis zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang montags bis freitags von 5.30 Uhr bis 18.00 Uhr angeboten. Die Entscheidung darüber, an welchem Hortstandort die erweiterte Öffnungszeit angeboten wird, trifft der Bürgermeister.
- (3) In den Schulferien erfolgt die Betreuung der Kinder grundsätzlich gemeinsam an einem Standort. Während der Schulferien werden ausschließlich Kinder betreut, die gemäß § 7 Abs. 2 angemeldet worden sind.
- (4) Betriebsferien werden von der Gemeinde Elsteraue im Einvernehmen mit dem Kuratorium unter Berücksichtigung des Bedarfes festgelegt. Betriebsferien werden mindestens 6 Monate im Vorfeld durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Während der Betriebsferien haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind in einer anderen Kindertagesstätte der Gemeinde Elsteraue betreuen zu lassen. Den Eltern entstehen dabei keine zusätzlichen Betreuungskosten. Es besteht kein Recht der Eltern auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung. Der Betreuungsbedarf ist der Gemeinde Elsteraue mindestens 8 Wochen vor Bedarf schriftlich anzuzeigen.
- (5) Im Rahmen der Anspruchsberechtigung wird die von den Eltern gewünschte Betreuungszeit bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte schriftlich vereinbart. Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehr als 3 mal im Monat überschritten, führt dies automatisch zur Erhebung eines erhöhten Kostenbeitrages, der durch die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit bestimmt wird.
- (6) Um Störungen während der pädagogischen Angebote, der Mittagsruhe oder des Frühstücks zu vermeiden, gelten für Hol- und Bringezeiten der Kinder die jeweiligen Hausordnungen der Einrichtungen. Über individuelle Ausnahmefälle entscheidet die leitende Betreuungskraft.

§ 7 An- und Abmeldungen

- (1) Die Eltern melden den Besuch ihres Kindes mittels Aufnahmeantrag bei der Gemeinde Elsteraue an. Die Anmeldung kann bei der leitenden Betreuungskraft zur Weiterleitung oder direkt in der Verwaltung der Gemeinde Elsteraue abgegeben werden. Der Besuch der Kindertagesstätte kann erst dann erfolgen, wenn eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde vorliegt. Das Kindergartenjahr endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Für Schulkinder erfolgt die Anmeldung abweichend von Abs. 1 spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres.
Für die Zeit der Schulferien ist die gewünschte Betreuungszeit mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn gesondert zu vereinbaren, sofern sie von der im Übrigen vereinbarten Betreuungszeit abweicht. Die gesonderte Vereinbarung ist schriftlich mit der Gemeinde abzuschließen.

- (3) Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen zu Angaben im Aufnahmeantrag, insbesondere zum Familienstand, zu Geschwisterkindern und zu Veränderungen der Anschrift unverzüglich bei der Gemeinde Elsteraue anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle besuchen, deren Träger nicht die Gemeinde Elsteraue ist.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme ein vollständiger, altersgemäßer, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz des Kindes gegeben ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (5) Soweit die bauliche Beschaffenheit es zulässt und die notwendige fachkundliche Betreuung gewährleistet werden kann, können auch Kinder mit Behinderung aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber wird nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes in Zusammenarbeit mit dem Burgenlandkreis und den Eltern getroffen.
- (6) Eine Abmeldung des Kindes aus einer Kindertagesstätte kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Gemeinde Elsteraue zu erfolgen. Elternbeiträge werden bis zum Ablauf des schriftlich vorliegenden Kündigungstermins erhoben.
- (7) Änderungen der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind schriftlich bei der Gemeinde Elsteraue mit einer Frist von mindestens 1 Woche anzuzeigen. Die Änderung der Betreuungszeit kann wöchentlich erfolgen.
- (8) Die Gemeinde Elsteraue schließt ohne Einhaltung einer Frist ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte aus, wenn die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb 1 Monats ab Datum des Mahnbescheides nicht nachgekommen sind oder gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen haben. Wiederholt bedeutet, dass nach schriftlichem Hinweis ein Verstoß in gleicher Weise erfolgt.
- (9) Die Gemeinde Elsteraue kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Verhalten des Kindes zu schwerwiegenden Störungen der Gemeinschaftsarbeit führt und eine Besserung des Verhaltens sich auch nach medizinischer Betreuung nicht abzeichnet bzw. die Eltern Hilfsangebote zur Verbesserung des Verhaltens ablehnen. Gleiches gilt für schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte. Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des Kuratoriums erfolgen.
- (10) Eine Neuanmeldung des Kindes nach Ausschluss gemäß Abs. 9 der Satzung ist nur nach Anhörung des Kuratoriums möglich. Bei Neuanmeldung nach Ausschluss gemäß Abs. 9 Satz 1 ist durch die Eltern der Nachweis über die psychologische Betreuung des Kindes vorzulegen. Im Falle eines Ausschlusses gemäß Abs. 8 ist eine erneute Anmeldung nur nach vollständiger Schuldentilgung bzw. nach Abschluss einer zwingend einzuhaltenden Zahlungsvereinbarung möglich.

§ 8 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für die Benutzung von sich in Trägerschaft der Gemeinde Elsteraue befindlichen Kindertagesstätten richtet sich nach der Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung.

§ 9 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Im Rahmen der Öffnungszeiten und der Hausordnung der Einrichtung können Eltern die Dauer der Benutzungszeit frei wählen.
- (2) Die Hausordnung ist auch maßgeblich für die Verfahrensweise zur Wiederaufnahme eines Kindes nach Erkrankung, bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten oder Läusebefall.
- (3) Das Fernbleiben des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich, jedoch in jedem Fall am ersten Fehltag mitzuteilen.
- (4) Die Eltern bzw. berechtigten Personen übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal in der Einrichtung und holen es am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Einer gesonderten Festlegung bedarf es, wenn
 - a) die Kinder alleine in die Einrichtung kommen,
 - b) die Kinder die Einrichtung ohne Begleitung einer Aufsichtsperson verlassen oder
 - c) die Kinder durch andere Personen als die Eltern abgeholt werden sollen.
- (5) Die Aufsichtspflicht für die Kinder geht bei Abholung im Moment der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. berechtigten Personen über. Dies gilt auch dann, wenn sich die Eltern oder berechtigten Personen noch weiter in der Einrichtung aufhalten.
- (6) Das Tragen von Schmuck aller Art (Ringen, Ketten etc.) in der Einrichtung ist wegen der Verletzungsgefahr nicht erlaubt. Sollten Eltern es dennoch wünschen, dass ihre Kinder während der Betreuungszeiten Schmuck tragen, haben Sie dies schriftlich zu bestätigen. Unfälle, die auf das Tragen von Schmuck zurückzuführen sind, liegen dann allein im Verantwortungsbereich der Eltern.
- (7) Für mitgebrachtes Privateigentum wie Roller, Schlitten, Fahrräder, Handys, Schmuck oder jegliches Spielzeug wird bei Verlust oder Beschädigung kein Ersatz gewährt.
- (8) Die Festlegungen der Hausordnungen jeder Kindertagesstätte gelten ergänzend zu diesen Vorschriften.

§ 10 Versicherung

- (1) Durch die Gemeinde Elsteraue sind alle angemeldeten Kinder während des Besuchs der Kindertagesstätte versichert. Dies gilt auch für genehmigte Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten.
- (2) Versicherungsfälle sind unverzüglich, jedoch spätestens am Tag nach Eintritt des schädigenden Ereignisses, der Gemeinde Elsteraue schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Vermögensbindung

Bei Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Gemeinde Elsteraue zur Förderung der Kinder und Jugendlichen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2,3,4 und 6 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 13 sprachliche Gleichstellung

Sofern in dieser Satzung Bezeichnungen explizit in männlicher oder weiblicher Form verwendet wurden, so dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Angesprochen sind generell Angehörige aller Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2019 tritt die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Elsteraue vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.

Elsteraue, den 17. 05. 2019

Buchheim
Bürgermeister

Veröffentlicht am 28.06.2019 im Bekanntmachungsblatt 11 / 2019 der Gemeinde Elsteraue